

reiche Materialsammlung gewesen sein muß⁵⁵. Daß es sich dabei aber um ein im 9. Jahrhundert angelegtes und im 11. von gregorianischen Reformern vervollständigtes Rechtscorpus gehandelt habe, wird man daraus allerdings nicht unbedingt folgern müssen⁵⁶.

Jedenfalls folgt der Palermitaner Codex ziemlich präzise den Pariser Handschriften, ist aber jünger als diese und vom Text her keineswegs besser. Ein Textvergleich zeigt hier, daß wir Cod. Paris, BN lat. 3839 A, 17526 und die Handschrift Palermo, Arch. Catt. 14 in nähere Beziehung setzen müssen. Es ist keine Frage, daß alle drei Codices, die sich auch sonst durch gemeinsame Bestandteile auszeichnen, letztlich auf dieselbe Vorlage zurückgehen. Dies ergibt sich aus gemeinsamen und durch Cod. Paris, BN lat. 3839 nicht gedeckten Lesarten. Ein paar Beispiele: Das oben S. 185 bereits zitierte Kapitel Ben. Lev. 3, 141 (Abbreviatio 6, 32 bzw. 280) beginnt mit *ecclesia* bzw. *aecclesiae* (P4) *vice* statt wie in P1 korrekt mit *Secunda vice*. In Abbr. 1, 19 (Ansegis 1, 72) schreiben diese Codices *clerici* statt *canonici*, in 1, 25 (Ansegis 1, 85) fehlt in allen drei Handschriften *amplius*, in 1, 31 (Ansegis 1, 99) vermißt man *postea* und in 1, 33 schreiben diese Codices *ritu* anstelle von *rite*, kurz: die gemeinsame Abkunft dieser Handschriften steht außer Frage. Daß jedoch einer dieser Codices direkt von einem der anderen abgeschrieben worden sei, ist eher unwahrscheinlich. Dies käme wohl überhaupt nur für P2 und P4 in Betracht, die sich durch gemeinsame Merkmale von ihrem Gruppengefährten abheben. So fehlt in beiden Handschriften Abbr. 1, 2 (Ansegis 1, 3) *in*, bei 7, 80 (Ansegis 3, 9) fehlt *huiusmodi*, in 7, 84 (Ansegis 3, 45) fehlt *rex* und beide lesen *iusserit* statt *iudicaverit*. Man wird das nur so erklären können, daß P2 und P4 auf die gleiche Vorlage zurückgehen, die mit der von P3 zwar engstens verwandt, aber nicht

⁵⁵) Neben den Fulbert-Briefen (siehe oben Anm. 53) müssen – von kleineren Texten abgesehen – auch die Dacheriana, die 342-Kapitel-Sammlung, die 114-Kapitel-Sammlung und das Konzil von Meaux-Paris 845 in dieser Handschrift gestanden haben, da diese Stücke in beiden Überlieferungen auftauchen. Inwieweit Eigengut der beiden Klassen schon in X gestanden hat, bleibt der Spekulation überlassen. Jedenfalls erhält man auf diese Weise noch ein kleines Datierungskriterium: X kann wohl erst nach 1028, dem Todesjahr Fulberts, entstanden sein. Einen weiteren Anhaltspunkt liefern die Texte Gregors VII., die in P2–4 enthalten sind (P1 ist wegen Defekts der Handschrift nicht überprüfbar; es ist aber anzunehmen, daß sie auch dort schon standen). Es sind dies ein Brief aus dem Jahr 1077 (JL 5042, Mansi 20 Sp. 622) und das römische Konzil von 1078 (Mansi 20 Sp. 509ff.). (Seckel hatte S. 422 diese Stücke für Cod. Par. lat. 17526 verzeichnet, den Zusammenhang mit Par. lat. 3839 A aber offenbar nicht gesehen, wo diese Stücke fol. 146^v–147^v stehen). In P4 finden sie sich fol. 130^v–131^v, vgl. E. Besta (wie oben Anm. 5) S. 11. Auch vom Inhaltlichen ergibt sich über den paläographischen Befund von J. Vezin (wie oben Anm. 4) hinaus, daß P2 erst in den letzten beiden Dezennien des 11. Jahrhunderts entstanden sein kann. Da die Gregor-Stücke höchstwahrscheinlich schon in Y, sicher aber in Y' (siehe das Stemma unten) gestanden haben, wird man diesen ganzen Überlieferungszweig auf frühestens Ende 11. Jahrhundert datieren können.

⁵⁶) So die These von J. Rambaud-Buhot, erstmals angedeutet in: Baluze, bibliothécaire et canoniste, in: Études d'Histoire du Droit canonique dédiés à Gabriel Le Bras 1 (1965) S. 334 und ausgeführt in: Un Corpus inédit (wie oben Anm. 4). Skeptisch auch H. Mordek, Kirchenrecht und Reform (wie oben Anm. 4) S. 181.